Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1048

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

— Drucksache V/906 —

Bericht des Abgeordneten van Delden

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 9. September 1966 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zugewiesen mit der Auflage, dem Plenum den Bericht bis zum 7. Dezember 1966 vorzulegen. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I S. 521 am 30. August 1966 verkündet und ist seit dem 31. August 1966 in Kraft. Nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes hat der Bundestag das Recht, in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung die Aufhebung der Verordnung zu verlangen.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Außenwirtschaftsverordnung wie folgt geändert:

1. Für die § 40 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung wird klargestellt, daß sich die Genehmigungspflicht hinsichtlich der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste aufgeführten Waren (Luftfahrzeuge, die nicht unter Teil I Abschnitt A und C der Ausfuhrliste fallen, und Großrohre) ausschließlich auf die Ausfuhr dieser Waren und nicht auch auf den Transithandel und den Dienstleistungsverkehr erstreckt.

2. In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist ein Verordnungsentwurf der Kommission über eine Gemeinsame Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse in Vorbereitung — Drucksache V/204. Dem Ausschuß ist bekannt, daß mit einer baldigen Verabschiedung dieses Entwurfs durch den EWG-Ministerrat nicht gerechnet werden kann.

   Für den wichtigen Warenbereich der Blumenzwiebel sollen die vorgesehenen Regelungen dieser EWG-Marktorganisation schon jetzt zur Anwendung gebracht werden. Die niederländische Regierung hat deshalb angeboten, das Ausfuhrverbot für Blumenzwiebel-Pflanzgut in die EWG-Mitgliedstaaten ab 1. August 1966 und die Mindestausfuhrpreise für Blumenzwiebel aller Größen ab 1. Januar 1967 aufzuheben. Voraussetzung hierfür ist, daß die EWG-Mitgliedstaaten die zum Schutz des niederländischen Binnenmarktes geltenden Beschränkungen für die Veräußerung und Ausfuhr von Blumenzwiebel nach Drittländern (Mindestpreise und Mindestgrößen für die einzelnen Warenarten) übernehmen.

   Die Bundesregierung geht auf das niederländische Angebot ein. In der vorliegenden Verordnung wird demgemäß für die Ausfuhr von niederländischen Blumenzwiebel nach Drittländern und ihre Veräußerung im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes die Genehmigungpflicht eingeführt.

   Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß durch die Maßnahmen Wettbewerbsverzerrun-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gen für die deutschen Gartenbaubetriebe beseitigt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht gemäß § 27 Abs. 2 AWG keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 26. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**van Delden**
Vorsitzender	Berichterstatter